
TOP 31:

Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung

Drucksache: 173/12

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Ziel, die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für ein Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung aus seinem Urteil vom 4. Mai 2011 umzusetzen. Danach sind bei der Regelung der Sicherungsverwahrung und der vorangehenden Freiheitsstrafe zur Umsetzung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Einhaltung des Abstandsgebots insbesondere folgende Aspekte zu beachten: Individualisierungs- und Intensivierungsgebot, Motivierungsgebot, Trennungsgebot, Minimierungsgebot und Ultima-Ratio-Prinzip.

Die zentrale Norm des Gesetzentwurfs ist der neu ins Strafgesetzbuch (StGB) einzufügende § 66c zur Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung und der vorhergehenden Freiheitsstrafe. So haben die die Sicherungsverwahrung vollziehenden Einrichtungen dem Untergebrachten eine individuelle und intensive Betreuung anzubieten, die seine Mitwirkungsbereitschaft weckt und fördert und darauf gerichtet ist, die Gefährlichkeit des Untergebrachten so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. Schließlich müssen die Einrichtungen vom Strafvollzug auch räumlich getrennt sein und eine Unterbringung gewährleisten, die den Untergebrachten möglichst wenig belastet. Die Unterbringungseinrichtung hat außerdem vollzugsöffnende Maßnahmen vorzusehen und Entlassungsvorbereitungen zu treffen, sofern dem Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung soll dem Täter bereits im Strafvollzug eine Betreuung angeboten werden, deren Ziel darauf gerichtet ist, die Gefährlichkeit des Täters so zu mindern, dass die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung möglichst entbehrlich wird. Diese Maßnahme dient der Umsetzung des Ultima-Ratio-Prinzips, wonach die Sicherungsverwahrung nur angeordnet werden darf, wenn andere, weniger einschneidende Maßnahmen den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit nicht ausreichend Rechnung tragen können. Auf dieses Prinzip gehen auch die in § 67c Absatz 1 und 67d Absatz 2 StGB vorgesehenen Änderungen zurück, mit denen die Anforderungen an den Prüfungsumfang bei Entscheidungen über die (weitere) Vollstreckung der Sicherungsverwahrung erweitert werden. Schließlich sollen die Fristen für die Überprüfung von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt werden, womit das vom Gericht geforderte Kontrollgebot umgesetzt werden soll.

Mit den beabsichtigten Änderungen im Jugendgerichtsgesetz soll die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach vorheriger Jugendstrafe abgeschafft und eine vorbehaltene Sicherungsverwahrung für nach Jugendstrafrecht Verurteilte eingeführt werden. Für die nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Heranwachsenden wird ebenfalls die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach vorheriger Freiheitsstrafe abgeschafft, die bereits jetzt bestehenden Regelungen zur vorbehaltenen Sicherungsverwahrung werden modifiziert.

Mit Artikel 316f EGStGB-E wird eine Übergangsvorschrift für das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung geschaffen. Danach ist auf Neufälle (Fälle, in denen die letzte Anlasstat nach dem 31. Mai 2013 begangen wurde) neues Recht anzuwenden. Auf Altfälle (Fälle, in denen die letzte Anlasstat vor dem 1. Juni 2013 begangen wurde) soll grundsätzlich das bisher geltende Recht anzuwenden sein.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** schlagen die Einführung eines neuen Rechtsinstituts der nachträglichen Therapieunterbringung vor. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, psychisch gestörte Täter, deren hochgradige Gefährlichkeit erst nach dem Strafurteil erkennbar wird, zum Schutz der Allgemeinheit unterzubringen. Anknüpfend an eine beim Täter diagnostizierte psychische Störung soll bei dieser Maßregel der Therapiegedanke deutlich im Vordergrund stehen.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt, § 67a Absatz 2 Satz 2 StGB zu streichen. Weder die geltende noch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Fassung der Norm entsprächen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** hingegen und hilfsweise auch der **Gesundheitsausschuss** empfehlen, die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Formulierung des § 67a Absatz 2 Satz 2 StGB so zu ändern, dass nur Strafgefangene mit einer krankhaften psychischen Störung in den psychiatrischen Maßregelvollzug überwiesen werden, um den therapeutischen Charakter dieser Einrichtungen nicht zu beschädigen.

Der **Rechtsausschuss** schlägt außerdem vor, den Begriff der Sicherungsverwahrung durch den der Sicherungsunterbringung zu ersetzen, um auch hier den Gedanken der Therapie und Behandlung von Gewalttätern in den Mittelpunkt zu rücken.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 173/1/12** verwiesen.